Geschäftsstelle

Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe K-Drs. 248 Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

Entwurf des Berichtsteils zu Teil B – Kapitel 8.6 (Informationszugang im Standortauswahlverfahren)

Vorlage der AG 2 für die 31. Sitzung der Kommission am 15. Juni 2016

ERSTE LESUNG

BEARBEITUNGSSTAND: 08.06.2016

1 8.6 Informationszugang im Standortauswahlverfahren

- Um die Transparenz von Entscheidungen nach dem Standortauswahlgesetz (StandAG) zu 2
- gewährleisten, ist der allgemeine Zugang zu den im Standortauswahlverfahren genutzten 3
- Informationen von besonderer Bedeutung.¹ Ein umfassender Informationszugang ist nach 4
- 5 Auffassung der Kommission ein besonders hohes Gut und insbesondere auch im Hinblick auf
- die Beteiligung der Öffentlichkeit am Standortauswahlverfahren zu gewährleisten.² 6
- 7 Daher hat die Kommission geprüft, ob die bestehenden gesetzlichen Regelungen ausreichenden
- Informationszugang garantieren³ und dabei insbesondere unterschieden zwischen 8
 - dem Zugang öffentlicher Stellen zu geologischen Daten und
 - dem Informationszugang der Öffentlichkeit.

8.6.1 Zugang öffentlicher Stellen zu geologischen Daten 11

- Hinsichtlich des Zugangs von mit der Endlagersuche befassten öffentlichen Stellen 12
- einschließlich des Vorhabenträgers zu relevanten geologischen Daten wurde insbesondere der 13
- Zugang zu den bei den geologischen Landesdiensten vorhandenen geophysikalischen 14
- Untersuchungsdaten über Rohstofflagerstätten und hierbei insbesondere auch der Zugang zu 15
- Daten aus privatwirtschaftlichen Erkundungen in den Blick genommen.⁴ Ob sich dieser nach § 16
- 12 Absatz 3 Satz 2 StandAG oder nach den Vorschriften über die Amtshilfe nach den 17
- Verwaltungsverfahrensgesetzen richtet, kann im Ergebnis dahingestellt bleiben. Bei beiden 18
- 19 Rechtsgrundlagen sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie geistige Eigentumsrechte
- grundsätzlich nach § 30 Verwaltungsverfahrensgesetz zu 20 schützen.
- Geodatenzugangsgesetz und Umweltinformationsgesetz, die den öffentlichen Zugang zu 21
- einschlägigen Daten vermitteln, enthalten entsprechende Schutznormen. Diese Schutznormen 22
- bilden die verfassungsrechtliche Gewährleistung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen 23
- sowie geistigen Eigentumsrechten aus Artikel 12 und 14 des Grundgesetzes einfachrechtlich 24
- 25

9

10

- 26 Alle diese Schutznormen erlauben aber eine Inanspruchnahme von Daten, also grundsätzlich
- 27 auch den Eingriff in Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie geistiges Eigentum, wenn das
- öffentliche Interesse an der Nutzung der Daten das private Interesse an ihrer Geheimhaltung 28
- 29 überwiegt.
- Im Kontext der Endlagersuche ist mit Blick auf das besondere öffentliche Interesse an einem 30
- langzeitsicheren Endlager von einem umfassenden Informationszugang der zuständigen 31

¹ Vgl. Kommission zur Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe, 16. Sitzung der Arbeitsgruppe "Evaluierung" vom 11. April 2016, TOP 7, Wortprotokoll, S. 38-48 sowie 17. Sitzung der Arbeitsgruppe "Evaluierung" vom 9. Mai 2016, TOP 7, Wortprotokoll, S. 53-64.

² Vgl. Kommission zur Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe, 16. Sitzung der Arbeitsgruppe "Evaluierung" vom 11. April 2016, TOP 7, Wortprotokoll, S. 40f.

 ³ Vgl. 16. Sitzung der Arbeitsgruppe "Evaluierung" vom 11. April 2016, TOP 7, Wortprotokoll, S. 38.
⁴ Vgl. 17. Sitzung der Arbeitsgruppe "Evaluierung" vom 9. Mai 2016, TOP 7, Wortprotokoll, S. 53 ff.

- i öffentlichen Stellen auszugehen; das besondere öffentliche Interessen an einer langzeitsicheren
- 2 Endlagerung wird regelmäßig das private Geheimhaltungsinteresse überwiegen und würde
- damit die Herausgabe der benötigten Daten auch nach jetziger Rechtslage rechtfertigen selbst
- 4 wenn der Dateninhaber dem nicht zugestimmt hat.⁵
- 5 In der Verwaltungspraxis werden Daten aus privatwirtschaftlichen Erkundungen von den
- 6 geologischen Landesämtern in der Regel als zu schützende Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse
- 7 privater Unternehmen klassifiziert und nur auf Grundlage eines Gesetzes oder mit
- 8 ausdrücklicher Zustimmung des betroffenen Rechteinhabers weitergegeben. Mithin werden
- 9 diese geologischen Daten unter Verweis auf Geschäftsgeheimnisse häufig auch in Fällen nicht
- 10 herausgegeben, in denen eine Herausgabe rechtlich zulässig wäre.
- 11 Mit Blick auf diese Verwaltungspraxis ist aus Sicht der Kommission im Kontext Endlagersuche
- eine klarstellende gesetzliche Regelung anzustreben.
- 13 8.6.2 Informationszugang der Öffentlichkeit
- 14 Bezüglich des Informationszugangs der Öffentlichkeit trifft das Standortauswahlgesetz
- 15 hingegen keine spezielle Regelung. Nur für die Mitglieder des pluralistisch zusammengesetzten
- gesellschaftlichen Begleitgremiums sieht § 8 Satz 2 StandAG die Einsicht in alle Sachakten
- 17 und Unterlagen des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung (BfE) und des
- 18 Vorhabenträgers vor.⁶
- 19 Für die breite Öffentlichkeit richtet sich der Informationszugang während des
- 20 Standortauswahlverfahrens mithin nach den auf völker- und europarechtlichen Vorgaben
- 21 beruhenden Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes (UIG) und nach dem
- 22 Geodatenzugangsgesetz. Das Umweltinformationsgesetz verleiht einen individuellen Anspruch
- 23 auf Zugang zu Umweltinformationen. Das Geodatenzugangsgesetz regelt die öffentliche
- Verfügbarkeit und die Art und Weise der Bereitstellung von Geodaten. Beide Gesetze treten
- 25 nach geltender Rechtslage ergänzend nebeneinander.
- 26 Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 UIG hat jede Person Anspruch auf freien Zugang zu
- 27 Umweltinformationen bei informationspflichtigen Stellen, ohne ein besonderes Interesse
- darlegen zu müssen. Die für das Suchverfahren relevanten Informationen sind grundsätzlich als
- 29 Umweltinformationen im Sinne des Umweltinformationsgesetzes zu qualifizieren. Ebenso sind
- 30 die im Standortauswahlverfahren tätigen Akteure, insbesondere das Bundesamt für
- kerntechnische Entsorgung (BfE) und der Vorhabenträger, zur Information verpflichtete Stellen
- 32 im Sinne des Umweltinformationsgesetzes.⁷ Darüber hinaus sind die für die Endlagersuche
 - ⁵ Vgl. 17. Sitzung der Arbeitsgruppe "Evaluierung" vom 9. Mai 2016, TOP 7, Wortprotokoll, S. 54.

⁶ Das BMUB weist darauf hin, dass die Mitglieder des gesellschaftlichen Begleitgremiums hinsichtlich vertraulicher Verfahrensunterlagen zur Verschwiegenheit zu verpflichten wären, vgl. K-Drs./AG2-30 vom 07.04.2016, S. 1.

⁷ Vgl. K-Drs./AG2-30 vom 07.04.2016, S. 1.

- 1 erforderlichen geologischen Daten zugleich auch Geodaten nach § 3 des
- 2 Geodatenzugangsgesetzes.
- 3 Beim Informationsanspruch nach dem Umweltinformationsgesetz wie auch bei der öffentlichen
- 4 Verfügbarkeit nach dem Geodatenzugangsgesetz sind gemäß §§ 8 und 9 UIG beziehungsweise
- 5 § 12 Absatz 2 Geodatenzugangsgesetz grundsätzlich der Schutz von Betriebs- und
- 6 Geschäftsgeheimnissen sowie von geistigen Eigentumsrechten zu beachten. Danach ist in einer
- 7 Abwägung zu beurteilen, ob der Antrag auf Informationszugang bzw. die öffentliche
- 8 Verfügbarmachung der geschützten Daten abzulehnen ist oder ob das öffentliche Interesse an
- 9 einer Offenlegung überwiegt. Konkret wären hier anders als bei der Endlagersuche
- 10 öffentlicher Stellen das öffentliche Interesse an einem transparenten und nachvollziehbaren
- 11 Auswahlverfahren mit den Geheimhaltungsinteressen der Dateninhaber abzuwägen. In der
- 12 Verwaltungspraxis wird die Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen derzeit
- eher restriktiv gehandhabt.⁸
- 14 Sowohl die Verfügbarkeit geologischer Daten für die Aufgaben öffentlicher Stellen als auch
- die öffentliche Verfügbarkeit von geowissenschaftlichen Daten sind derzeit Gegenstand einer
- 16 Gesetzesnovelle des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Im Rahmen dieser
- 17 Novelle des Lagerstättengesetzes, das bislang hauptsächlich die Übermittlung geologischer
- Daten aus Rohstofferkundungen an die geologischen Landesämter regelt, sollen die vorstehend
- 19 aufgeworfenen Fragen berücksichtigt werden. Ein entsprechender Arbeitsentwurf soll noch vor
- 20 der Sommerpause 2016 finalisiert werden.

21 8.6.3 Empfehlungen

- 22 Die Kommission stellt daher fest, dass die geltenden gesetzlichen Regelungen dem Bedarf nach
- 23 Transparenz nur zum Teil genügen. Grundsätzlich muss gewährleistet sein, dass alle Daten, die
- 24 für das Standortauswahlverfahren entscheidungserheblich sind, unabhängig von der konkreten
- 25 Form ihrer Aufarbeitung der breiten Öffentlichkeit zugänglich sind. Dabei muss der
- 26 Informationszugang für die Öffentlichkeit möglichst einfach ausgestaltet werden. Deshalb
- 27 sollten die Unterlagen des Vorhabenträgers und des Bundesamtes für kerntechnische
- 28 Entsorgung (BfE) auch ohne gesonderten Antrag für die breite Öffentlichkeit verfügbar sein.⁹
- 29 Die Regelung muss unabhängig von ihrer letztendlichen Verortung sicherstellen, dass alle
- 30 relevanten Dokumente und Informationen aktiv veröffentlicht werden. Insbesondere alle
- 31 Informationen, die in der vergleichenden Standortabwägung herangezogen wurden, müssen
- 32 öffentlich zugänglich sein.
- 33 Die Folge ist eine grundsätzliche Notwendigkeit zur Durchführung der Prüfung für alle
- 34 amtlichen Informationen, ohne dass ein Zugang hierzu durch einen Petenten durch Antrag
- 35 begehrt werden müsste. Dadurch entsteht eine Ausweitung des Prüfungsaufwands. Die
- 36 Kommission empfiehlt dennoch, ein öffentliches Informationsregister für die Unterlagen des

⁸ Vgl. 17. Sitzung der Arbeitsgruppe "Evaluierung" vom 9. Mai 2016, TOP 7, Wortprotokoll, S. 56f.

⁹ Vgl. Kommission zur Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe, 17. Sitzung der Arbeitsgruppe "Evaluierung" vom 9. Mai 2016, TOP 7, Wortprotokoll, S. 62f.

BEARBEITUNGSSTAND: 08.06.2016

- 1 Vorhabenträgers und des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung (BfE) zu erstellen. Das
- 2 öffentliche Informationsregister ermöglicht eine aktive Auseinandersetzung der Öffentlichkeit
- 3 mit der Materie. Denn eine sinnvolle Informationsrecherche wird erst möglich, wenn Art und
- 4 Umfang der vorhandenen Informationen bekannt sind.
- 5 Hinsichtlich der Gewährleistung des Zugangs öffentlicher Stellen zu geologischen Daten hat
- 6 das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit der geplanten Novelle des
- 7 Lagerstättengesetzes einen guten Weg zur Umsetzung der einschlägigen Empfehlung
- 8 aufgezeigt, der von der Kommission unterstützt wird. Dabei ist die von der Kommission
- 9 vorgeschlagene, privatrechtliche Organisationsstruktur des Vorhabenträgers besonders zu
- 10 berücksichtigen. Alternativ könnten speziell für die Zwecke der Endlagersuche -
- 11 entsprechende Zugangsrechte in Anlehnung an das Geodatenzugangsgesetz auch unmittelbar
- im Standortauswahlgesetz geregelt werden.